

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hilden

Satzung	Datum	Änderung	In Kraft getreten
Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen	27.09.2006		

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW. S. 245) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 11.12.2003 (GV.NRW S. 766) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 20.9.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Rat und Verwaltung der Stadt Hilden sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (§ 1 Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) und des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (§ 1 (1) Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW), entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hilden gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Hilden zu einer barrierefreien und behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen.

§ 2 Beteiligung der Menschen mit Behinderung

- (1) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderungen mitzuwirken, bedient sich der Rat des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen (im folgenden „Behindertenbeirat“ genannt). Im Behindertenbeirat sind alle städtischen Angelegenheiten, die für die Interessen von Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind, zu beraten und abzustimmen.
- (2) Der Behindertenbeirat vertritt die Anliegen von Menschen mit Behinderungen gegenüber dem Rat und den Ausschüssen, sowie der Öffentlichkeit.
- (3) Der Behindertenbeirat sichert eine Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Diskussions- und Entscheidungsprozessen des Rates und seiner Gremien, die ihre Belange betreffen.

§ 3 Aufgaben des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat hat folgende Aufgaben:
 - Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Hilden.
 - Er bewahrt und setzt die Belange von Menschen mit Behinderung durch, insbesondere
 - die Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung;
 - die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken;
 - Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen.
 - Er informiert über die Gesetzeslage, gibt Praxistipps, zeigt Möglichkeiten der Eingliederung von Menschen mit Behinderung in Gesellschaft und Beruf auf.
 - Er gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen mit.
 - Er stimmt ab und koordiniert die Aufgaben zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene.
 - Er hat Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt Hilden gegenüber dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung geht.

- (2) Der Behindertenbeirat legt dem zuständigen Fachausschuss und dem Rat jährlich einen schriftlichen Bericht vor.
- (3) Die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertretungen werden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Behindertenbeirat erhält für seine Aufgabenwahrnehmung einen jährlichen Sachkostenzuschuss in Höhe von 2.500 €.

§ 4 Informationsrecht und Befugnisse

- (1) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Hilden berühren, ist der Beirat rechtzeitig zu informieren.
- (2) Je eine Vertreterin/ein Vertreter des Beirates ist berechtigt, als beratendes Mitglied (Sachverständige/r) an den öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

§ 5 Abschluss von Zielvereinbarungen

Der Behindertenbeirat ist berechtigt, mit der Stadt auf der Grundlage des § 5 BGG NRW zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen abzuschließen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat beschlossen werden. Der Beirat kann Änderungen vorschlagen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.